Stadt Minden Bebauungsplan Nr. 940 "Repowering Windpark Hahlen"

M. 1 : 2.000

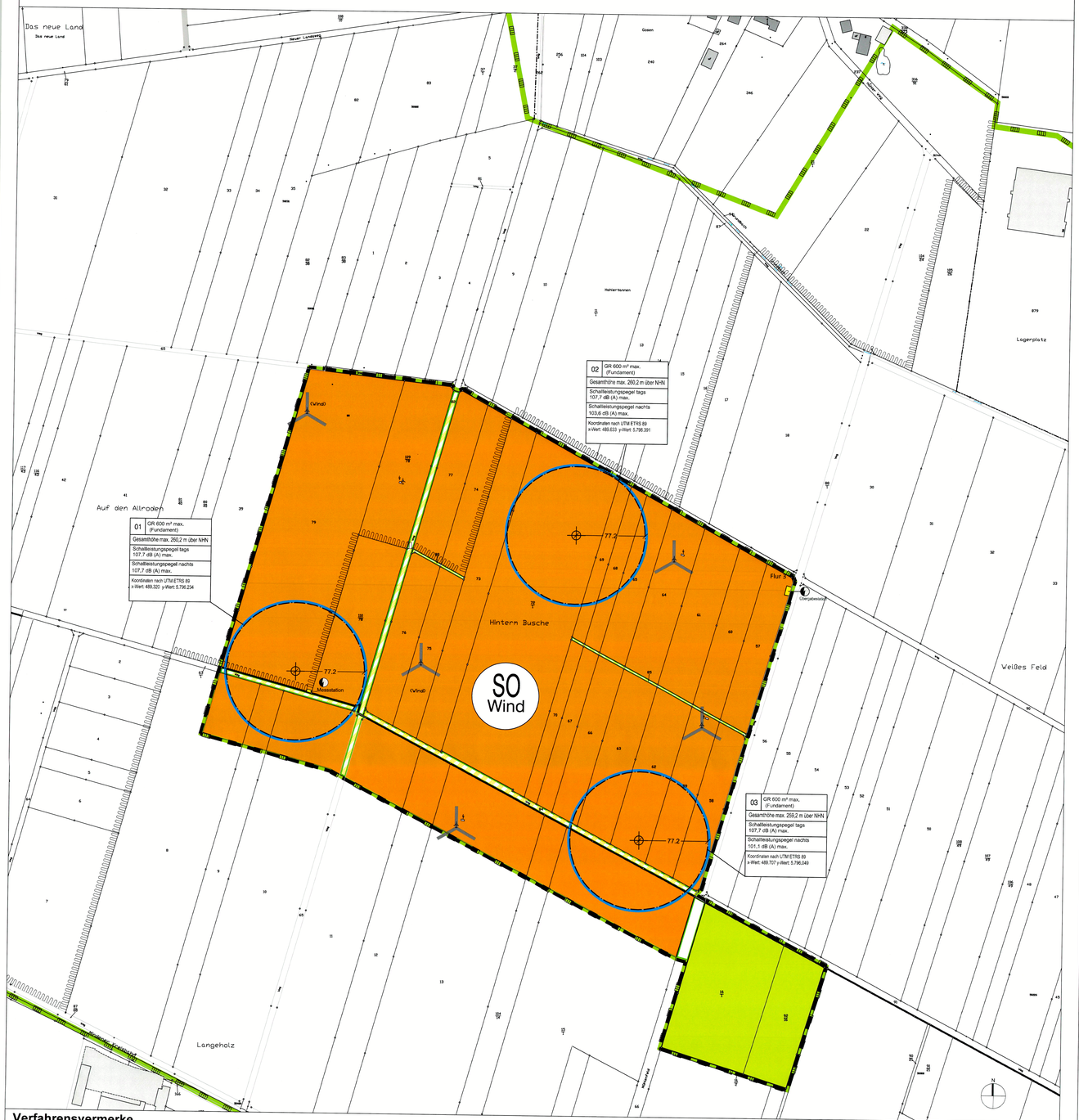

Verfahrensvermerke

Planverfassende

Für den Planentwurf und die Plananfertigung:

planungsgruppe grün gmbH

planungsgruppe **grün** gmbH
Freiraumplanung | Umweltplanung
28203 Bremen 26122 Oldenburg
Rembertistraße 30 Alter Stadthafen 10
Tel. 0421/699025-0 Tel. 0441/998438-0
Fax 699025-99 Fax 998438-99

Oldenburg, den 22.05.2023
gez. Kischnick

Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 07.07.2023) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 16.05.2023

Kreis Minden-Lübbecke, der Landrat
Im Auftrag
L. S. (Siegel)
gez. Meyer
Kataster- und Vermessungsamt

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat am 09.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 08.07.2022.

Minden, den 22.09.2023

Der Bürgermeister
im Auftrag
L. S.
gez. Wittbecker
Wittbecker
Bereichsleiter

Entwurfsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Minden hat am 15.03.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes zur Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 01.06.2023 erfolgt.
Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 12.06.2023 bis zum 27.07.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 22.09.2023

Der Bürgermeister
im Auftrag
L. S.
gez. Wittbecker
Wittbecker
Bereichsleiter

~~Satzungsbeschluss~~ Ausfertigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat diesen Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 20.06.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 10.07.2024

Der Bürgermeister
Jäcke
Bürgermeister

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausfertigung:

Minden, den

Der Bürgermeister
Jäcke
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 11.07.2024 in Kraft getreten.

Minden, den 11.07.2024

Der Bürgermeister
im Auftrag
Wittbecker
Bereichsleiter

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (Nr. 1 PlanZV)
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 Abs.2 BauNVO)

SO Wind — Sonstiges Sondergebiet für Windenergie

Maß der baulichen Nutzung (Nr. 2 PlanZV)
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR max. überbaubare Grundfläche 600 m² (Fundament)

Nr. der WEA	Grundfläche max. (GR) (Fundament)
Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + Rotorradius)	
Maximale Schallleistungspegel tags (LWA) (Nr. 1 Tabelle 1 Frequenzbereiche aufführen A)	
Maximale Schallleistungspegel nachts (LWA) (Nr. 2 Tabelle 1 Frequenzbereiche aufführen A)	
Die Maßgrenze der Baugrenzen (Baufenster) werden durch Koordinaten nach UTM ETRS 89 festgesetzt.	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Nr. 3 PlanZV)
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze innerhalb der eine Windkraftanlage (inklusive Rotor) errichtet werden darf

Verkehrsflächen (Nr. 6 PlanZV)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier Wege für die Landwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen (Nr. 7 PlanZV)
(9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsanlagen besonderer Zweckbestimmung hier Messstation
Versorgungsanlagen besonderer Zweckbestimmung hier Übergabestation

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Nr. 12 PlanZV)
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen (Nr. 15 PlanZV)
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme

WEA Bestand (Altanlagen)
Landschaftsschutzgebiet LSG 3420 - 004 "Altkreis Minden"
Trinkwasserschutzgebiet "Hille Südhemmern" Trinkwasserzone III A

Planunterlage

Kartengrundlage : Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- und Vermessungsamt -
Stand Januar 2023 , Maßstab: 1: 1.000 (im Original)
Übersichtsplan: ABK M. 1: 5.000 (im Original)
Quelle : Geodatenserver NRW
Opendata Download Stand März 2021

© Jan 2023
Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- und Vermessungsamt

Bestand nachrichtliche Angaben der Planunterlage

- 09/24 Flurstücksnummer
- Flur 1 Flur
- Katastergrenze mit Grenzpunkt
- Gemarkungsgrenze
- Standort vorhandener Windkraftanlage
- vorhandene Bebauung / Gebäude

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie gem. § 11 (2) BauNVO ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen die Errichtung von Windenergieanlagen (inkl. Rotor) zulässig.
2. Im sonstigen Sondergebiet für Windenergie ist die landwirtschaftliche Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen, die weder von Fundamenten, Kranstellflächen oder Zuwegungen versiegelt bzw. überbaut werden, zulässig (§ 11BauNVO).
3. Für die Festsetzung der jeweiligen Gesamthöhe der drei geplanten Windenergieanlage (WEA) wird als Bezugspunkt das Normalhöhennull (NHN) herangezogen. Gesamthöhe max. 260,2 m über NHN (WEA 1 und 2), max. 259,2 m über NHN (WEA 3). Dies ermöglicht den Bau von WEA bis zu einer Gesamthöhe von ca. 200 m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
4. Die Fundamente der Mastfüße der Windenergieanlagen sind mit humusreichem Oberboden anzudecken und mit einer Ansaat aus Regiosaatgut zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen. Aufschüttungen zur Abdeckung der Fundamente der Windenergieanlagen sind bis in eine Höhe von 2,00 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6. Die WEA sind mit einer Automatik (Abschaltautomatik/ Schattenschlagbegrenzung) zu versehen, die sicherstellt, dass maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag an schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Umfeld Schlagschatten auftritt. Sollte hierzu eine strahlungsgesteuerte Abschaltvorrichtung eingesetzt werden, darf der Richtwert von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
7. Die geplanten Windenergieanlagen Nr. 01 bis Nr. 03 werden mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei Eiserkennung werden die WEA abgeschaltet und erst wieder in Betrieb genommen, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist. Weiterhin werden zusatzlich Warnschilder im Windpark aufgestellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
8. An den einzelnen Anlagenstandorten sind dauerhaft angelegte Kranstellflächen mit einer maximalen Flächengröße von jeweils max. 2.500 m² zulässig. Die Oberflächen sind als unbefestigte Flächen in Schotterbauweise herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

9. Externe Kompensationsmaßnahmen :

(1) M1: Nutzung als extensives Grünland mit zwei Mahdterminen auf den Flurstücken 107,109,111, 113/1 Flur 4, Gemarkung Hahlen auf insgesamt 2,63 ha (es handelt sich bei Maßnahme M1 um die Weiterführung der Kompensationsmaßnahme K2 aus dem Vorgängerbebauungsplan B 839).

(2) M2: Weiterhin ist zur Kompensation des Eingriffs in Habitate des Rebhuhns eine Fläche von 1,76 ha aufzuwerten. Es erfolgt die Anlage einer Blühbrache mit Ansaat und Pflege (1,76 ha) auf den Flurstücken 82/38 sowie 83/38, Flur 3, Gemarkung Hartum (M2a). Des Weiteren erfolgt die Entwicklung eines feinkörnigen Weges (0,02 ha) auf dem Flurstück 81, Flur 3, Gemarkung Hahlen (M2b).

(3) M3: Weiterhin ist zur Kompensation des Eingriffs in Habitate der Feldlerche die jährliche Anlage von acht Feldlerchenfenstern (je 20 m²) erforderlich. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt rotierend (entsprechend der Fruchtfolge) auf folgenden Flächen:

Gemarkung Hartum, Flur 3, Flurstücke 39 (Teilfläche) und 80/40 (Teilfläche)

Gemarkung Hahlen Flur 3, Flurstück 18 (Teilfläche).

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 940 kann somit kompensiert werden.

Die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 249 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten drei WEA dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn alle Altanlagen im Windpark Hahlen außer Betrieb genommen wurden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Der Rückbau der Altanlagen muss spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der im Geltungsbereich festgesetzten WEA abgeschlossen sein. Andernfalls sind die Altanlagen innerhalb eines halben Jahres rückzubauen, wenn sie nicht mehr rentabel betrieben werden können.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW

1. Die Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton und/oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Der untere Teil des Turmes kann mit abgestuften Grüntönen versehen werden.
3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten.
4. Die Anbringung von Werbetafeln oder Werbeschriftzügen ist auf Typen-, Hersteller – und Betreiberbezeichnungen beschränkt.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans angestrahlt werden.

   Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist eine erforderliche Beleuchtung zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.
6. Abweichend von Nr. 5 ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befeuerung zulässig. Hierzu erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.
7. Die Installation eines Antennenträgers für Mobil- / Richtfunk ist an einer der geplanten WEA zulässig.

Hinweise

Bodendenkmalschutz

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in einem Bereich, in dem am 1. August 1759 wesentliche Teile der Kampfhandlungen im Rahmen der „Schlacht bei Minden" stattgefunden haben. Es können im Boden erhalten gebliebene Schlachtfeldstrukturen wie Gräben, Stellungen o.ä. im gesamten Geltungsbereich vermutet werden (vermutetes Bodendenkmal). Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches dürfen deshalb nur nach einer Prospektion und mit einer archäologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Bauträgers.

Bei den Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadthotz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50; Fax: 0521-52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstatte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandenen Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)

Kampfmittelbeseitigung

Kampfmittelfunde können im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zukünftige Tiefbauarbeiten sollen daher mit der gebotenen Vorsicht unter Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV Kampfmittelbeseitigung NRW) ausgeführt werden. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstande beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0571/89-810) oder Polizei (Tel.: 0571/8866-0) zu verständigen.

Trinkwasserschutz

Die geplante WEA Nr. 01 liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Hille Südhemmern" (Zone III A). Entsprechend der Verordnung bedarf die Errichtung der WEA Nr. 01 diesbezüglich einer behördlichen Zustimmung.

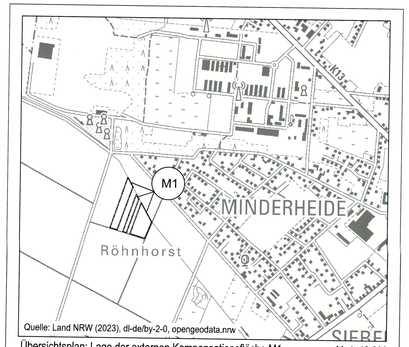

Übersichtsplan: Lage der externen Kompensationsfläche M1 M. 1: 10.000

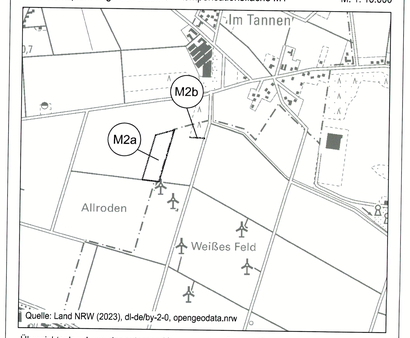

Übersichtsplan: Lage der externen Kompensationsfläche M2 M. 1: 10.000

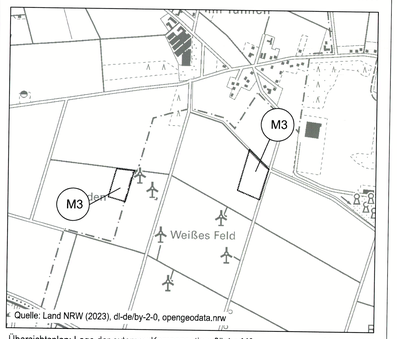

Übersichtsplan: Lage der externen Kompensationsfläche M3 M. 1: 10.000

Übersichtsplan M. 1: 25.000

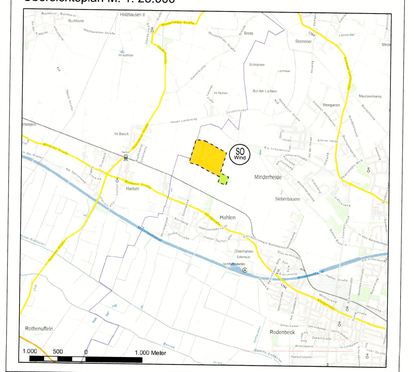

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 940

Repowering Windpark Hahlen

Minden